

 G.A. Röders	Beschwerdeverfahrensordnung G.A.Röders GmbH & Co.KG / Mesit&Röders v.o.s.	Index 01
		Ersteller: Regula Stand: 23.01.2024

Beschwerdeverfahrensordnung der RÖDERS GmbH & Co. KG und Mesit & RÖDERS v.o.s. (nachfolgend RÖDERS genannt)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

(1) RÖDERS hat ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach § 10 LkSG eingerichtet, das es Personen ermöglicht, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens oder durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren Zulieferers unmittelbar betroffen sind oder in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können, sowie Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen.

(2) Das Beschwerdeverfahren steht auch solchen Personen offen, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines mittelbaren Zulieferers in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können sowie Personen, die Kenntnis von einer möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben.

§ 2 Persönliche Zuständigkeit

(1) Für die Bearbeitung der eingehenden Beschwerden ist die Person zuständig, die bei RÖDERS die Risikoanalysen erstellt. Diese Person handelt im Verhältnis zu RÖDERS unabhängig und ist an keinerlei Weisungen gebunden. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die bei RÖDERS für die Bearbeitung von Risikoanalysen zuständige Person kann nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung entscheiden, die Beschwerde zur Bearbeitung an ein externes Beschwerdeverfahren abzugeben, welches die Kriterien des § 8 LkSG erfüllt.

(3) Wird die Beschwerde an ein externes Verfahren abgegeben, gilt die Verfahrensordnung des externen Verfahrens.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

Die Beschwerde ist an folgende Adresse zu schicken:

RÖDERS
Unter den Linden 6-8
29614 Soltau

Online kann die Beschwerde auf der Homepage von RÖDERS www.roeders.com oder per E-Mail an Beschwerdestelle@roeders.com eingereicht werden.

§ 4 Beschwerdefähigkeit

Beschwerdefähig ist jede natürliche Person, unabhängig von ihrem Alter, sowie jede juristische Person. Sofern nachfolgend der Begriff „Beschwerdeführer“ verwendet wird, gilt Entsprechendes auch für Beschwerdeführerinnen.

§ 5 Mehrere Beschwerdeführer

Beschwerden können von Einzelpersonen oder von mehreren Personen eingelegt werden. Reichen mehrere Personen

Veranlasst: DDA	Verantwortlich: DDG	Geprüft und Freigegeben: DDA	Seite 1 von 4
		Datum: 23.01.2024	

 G. A. Röders	Beschwerdeverfahrensordnung G.A.Röders GmbH & Co.KG / Mesit&Röders v.o.s.	Index 01
		Ersteller: Regula Stand: 23.01.2024

eine Beschwerde ein, wird diese Beschwerde so betrachtet, als hätte jede Person eine eigene Beschwerde eingereicht. Die bearbeitende Person entscheidet selbstständig, ob sie die dadurch entstehenden Einzelbeschwerden gemeinsam oder einzeln bearbeitet. Diese Entscheidung ist durch die Beschwerdeführer nicht anfechtbar.

§ 6 Beteiligung Dritter an der Beschwerde

- (1) Beschwerdeführern ist es gestattet, die Beschwerde von Dritten formulieren zu lassen.
- (2) Auf Antrag des Beschwerdeführers können Dritte beim Beschwerdeverfahren zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an der Hinzuziehung von Dritten hat. Die Entscheidung hinsichtlich der Nichtzulassung Dritter am Beschwerdeverfahren ist nicht anfechtbar.

§ 7 Vertretung des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren

- (1) Kinder können sich durch ihre Eltern oder durch öffentliche Stellen, deren Aufgabe der besondere Schutz von Kindern ist, oder durch Rechtsanwälte im Beschwerdeverfahren vertreten werden. Hat ein Kind ohne einen Vertreter ein Beschwerdeverfahren eingeleitet, ist die Geschäftsleitung von RÖDERS einzuschalten.
- (2) Volljährige Personen können sich durch Rechtsanwälte im Beschwerdeverfahren vertreten lassen.
- (3) Juristische Personen können sich durch ihre satzungsgemäßen Vertreter, durch ihre Menschenrechtsbeauftragten und durch Rechtsanwälte im Beschwerdeverfahren vertreten lassen.
- (4) Die Vertretung durch andere Personen kann auf Antrag zugelassen werden. Der Beschwerdeführer muss dafür ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung anderer Personen als Vertreter ist nicht anfechtbar.

§ 8 Verfahrenskosten

- (1) Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens entstehen für den Beschwerdeführer seitens der RÖDERS keine Kosten.
- (2) Entstehen der RÖDERS bei der Durchführung des Verfahrens Kosten wie z.B. Reise- und Sachverständigenkosten, trägt das Unternehmen diese Kosten selbst.
- (3) RÖDERS behält sich ausdrücklich vor, im Falle einer rechtsmissbräuchlichen Einleitung eines Beschwerdeverfahrens, die ihr durch das Verfahren entstehenden Kosten beim Beschwerdeführer auf der Basis gesetzlicher Ansprüche geltend zu machen.

II. Das Verfahren

§ 9 Die Beschwerdeschrift

Die Beschwerdeschrift soll enthalten:

- Den Namen des Beschwerdeführers;
- Kontaktdaten des Beschwerdeführers (die vom Beschwerdeführer angegebenen Kontaktdaten müssen nicht zwingend seine eigenen Kontaktdaten sein. Der Beschwerdeführer willigt ein, dass die RÖDERS die Kontaktdaten für jede Form und jeden Inhalt, der das Beschwerdeverfahren betreffenden Kommunikation, nutzen darf. Diese Einwilligung kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Person widerrufen werden, die das Verfahren für die RÖDERS durchführt. Wird die Beschwerde per E-Mail eingelegt, gilt die Absenderadresse als eine vom Beschwerdeführer

Veranlasst: DDA	Verantwortlich: DDG	Geprüft und Freigegeben: DDA	Seite 2 von 4
		Datum: 23.01.2024	

 G.A. Röders	Beschwerdeverfahrensordnung G.A.Röders GmbH & Co.KG / Mesit&Röders v.o.s.	Index 01
		Ersteller: Regula Stand: 23.01.2024

angegebene Kontaktadresse, sofern die Absenderadresse als Empfängeradresse genutzt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, in dem in der Beschwerde weitere Kontaktdaten angegeben sind);

- Angaben zu Vertretern;
- Eine Schilderung des Sachverhalts.

§ 10 Eingangsbestätigung

(1) Schriftlich eingereichte Beschwerden erhalten einen Datumseingangsstempel. Sie sind der für die Risikoanalysen bei der RÖDERS zuständigen Person unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Bei online eingereichten Beschwerden gilt das Datum des ersten Abspeicherns der Nachricht auf dem Server von RÖDERS als Eingangsdatum, sofern die Beschwerde an die oben angegebene E-Mail-Adresse oder in dem entsprechenden Bereich der Homepage eingereicht wurde. Ging die Beschwerde über eine andere online verfügbare Adresse ein, ist die Beschwerde unternehmensintern an die oben angegebene E-Mail-Adresse weiterzuleiten. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Eingangs bei der zuvor genannten E-Mail-Adresse.

(3) Der Beschwerdeführer erhält an die von ihm angegebene Kontaktadresse eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung sollte möglichst zeitnah zum Eingang der Beschwerde versandt werden.

(4) Hat der Beschwerdeführer 4 Wochen nachdem er die Beschwerde abgesandt hat, noch keine Eingangsbestätigung erhalten, sollte er sich bei einer der oben angegebenen Adressen melden.

§ 11 Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers

(1) Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Beschwerdeführers darf dessen Identität nicht gegenüber Personen offenbart werden, die nicht unmittelbar am Beschwerdeverfahren beteiligt sind.

(2) Sollte RÖDERS entgegen Absatz 1 schuldhaft die Identität des Beschwerdeführers gegenüber Personen offenbaren, die nicht unmittelbar am Beschwerdeverfahren beteiligt sind, verpflichtet sie sich, an den Beschwerdeführer eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Sollte RÖDERS der Auffassung sein, die vom Beschwerdeführer geforderte Vertragsstrafe sei unverhältnismäßig hoch, so kann die Vertragsstrafe auf Antrag von RÖDERS durch das für den Sitz von RÖDERS zuständige Gericht durch Urteil herabgesetzt werden (§ 343 BGB).

§ 12 Verfahrensleitung

(1) Das Verfahren wird entweder durch die Person geleitet, welche bei RÖDERS für die Risikoanalysen zuständig ist oder durch die Person, die von RÖDERS mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

(2) Die Entscheidungen der das Verfahren leitenden Person sind durch den Beschwerdeführer nicht anfechtbar.

(3) Ist der Beschwerdeführer mit einer Entscheidung der das Verfahren leitenden Person nicht einverstanden, kann er eine Beschwerde an die Geschäftsleitung richten. Dem Beschwerdeführer wird der Eingang dieser Beschwerde bestätigt. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, zu erfahren, wie die Geschäftsleitung im Hinblick auf die Beschwerde entschieden hat.

§ 13 Gang des Verfahrens

(1) Die bei RÖDERS für Risikoanalysen zuständige Person prüft zunächst, ob die Beschwerde inhaltlich den formalen Anforderungen des § 9 dieser Beschwerdeverfahrensordnung entspricht.

(2) Bei anonymen Beschwerden und bei Beschwerden ohne Kontaktangaben, entscheidet die bei RÖDERS für Risikoanalysen zuständige Person selbst, ob sie die Beschwerde weiterbearbeitet. Entscheidet sie sich für eine weitere

Veranlasst: DDA	Verantwortlich: DDG	Geprüft und Freigegeben: DDA	Seite 3 von 4
		Datum: 23.01.2024	

 G.A. Röders	Beschwerdeverfahrensordnung G.A.Röders GmbH & Co.KG / Mesit&Röders v.o.s.	Index 01
		Ersteller: Regula Stand: 23.01.2024

Bearbeitung, gelten alle in dieser Beschwerdeordnung festgelegten Regelungen, mit Ausnahme der Regelungen, die eine Benachrichtigung des Beschwerdeführers vorschreiben. Entscheidet sie sich gegen eine weitere Bearbeitung, ist der Beschwerde ein Dokument anzuhängen, in dem festgehalten wird, dass es sich um eine anonyme Beschwerde oder um eine Beschwerde ohne Kontaktangaben handelt und dass die Beschwerde deshalb nicht weiterbearbeitet wird. Weitere Begründungen sind nicht erforderlich. Die Beschwerde ist mit dem Anhang 7 Jahre nach Eingang der Beschwerde zu archivieren.

(3) Die mit der Verfahrensleitung betraute Person hat zunächst den Sachverhalt mit dem Beschwerdeführer zu erörtern.

(4) Nach der Erörterung mit dem Beschwerdeführer entscheidet die mit der Verfahrensleitung beauftragte Person selbstständig und unabhängig über den weiteren Gang des Verfahrens. Bei allen weiteren Maßnahmen ist stets darauf zu achten, dass die Identität des Beschwerdeführers ohne seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten gegenüber nicht offenbart werden darf. Die Anordnung von Maßnahmen, die für RÖDERS Kosten auslösen, ist nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung zulässig. Die Verweigerung der Zustimmung ist für den Beschwerdeführer nicht anfechtbar.

(5) Ist eine Sachverhaltserörterung nicht möglich oder wird diese durch den Beschwerdeführer verweigert, entscheidet die mit der Verfahrensleitung betraute Person, ob auf anderen Wegen, ohne Offenbarung der Identität des Beschwerdeführers, weitere Informationen zum Sachverhalt eingeholt werden sollen. Die Entscheidung der mit der Verfahrensleitung betrauten Person ist für den Beschwerdeführer unanfechtbar.

§ 14 Abschluss des Verfahrens

(1) Hält die mit der Verfahrensleitung betraute Person die Sachverhaltsermittlung für abgeschlossen und kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein menschenrechts- bzw. umweltbezogenes Risiko im Sinne von § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 LkSG besteht oder entsprechende Pflichten verletzt wurden, kann sie ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung anbieten.

(2) Kommt es zu einer einvernehmlichen Beilegung des Verfahrens, ist diese schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muss von beiden Parteien unterschrieben sein. Ist dem Protokoll zu entnehmen, dass ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko bestand oder besteht oder ist dem Protokoll zu entnehmen, dass eine entsprechende Verletzung festgestellt wurde, sind die entsprechenden Stellen bei RÖDERS sowie die Geschäftsleitung über dieses Ergebnis zu informieren. RÖDERS muss daraufhin die nach dem LkSG erforderlichen Abstell- und Präventionsmaßnahmen ergreifen. Außerdem muss das Ergebnis in die Grundsatzklärung und in den Jahresbericht einfließen.

(3) Stellt die mit der Verfahrensleitung betraute Person aufgrund der Beschwerde zum Abschluss des Verfahrens ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko oder eine entsprechende Verletzung fest, hat sie die entsprechenden Stellen bei RÖDERS sowie die Geschäftsleitung über ihr Ergebnis zu informieren. Die RÖDERS muss daraufhin die nach dem LkSG erforderlichen Abstell- und Präventionsmaßnahmen ergreifen. Außerdem muss das Ergebnis in die Grundsatzklärung und in den Jahresbericht einfließen.

(4) Durch den Jahresbericht wird gewährleistet, dass der Beschwerdeführer von dem Ergebnis des Beschwerdeverfahrens erfährt. Weitergehende Informationsansprüche, insbesondere Einsichtsrechte in Verfahrensdokumente stehen dem Beschwerdeführer nicht zu.

(5) Erachtet die mit der Verfahrensleitung betraute Person die Sachverhaltsermittlung für abgeschlossen und kommt sie zu dem Ergebnis, dass kein menschenrechts- bzw. umweltbezogenes Risiko im Sinne von § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 LkSG besteht oder entsprechende Pflichten nicht verletzt wurden, stellt sie das Verfahren ein und übersendet an den Beschwerdeführer eine entsprechende Mitteilung mit Begründung.

(6) Ist der Beschwerdeführer mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, kann er eine Beschwerde an die Geschäftsleitung richten. Dem Beschwerdeführer wird der Eingang dieser Beschwerde bestätigt. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, zu erfahren, wie die Geschäftsleitung im Hinblick auf die Beschwerde entschieden hat.

Veranlasst: DDA	Verantwortlich: DDG	Geprüft und Freigegeben: DDA	Seite 4 von 4
		Datum: 23.01.2024	